

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1767

13.7.1767 (No. 28)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-931339](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-931339)

No. 28.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag den 13. July 1767.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Jürgen Lange zum Zaderberge hat Oberliche Erlaubniß erhalten, seine außer seiner Bau im Besitz habende an der Jade, bey Dirck Hedemanns Kamp, belegene 7 Zück Wurpländerreyen, so er Anno 1756. von des Lubbe Christoph Herzoglichen Wurpländerreyen käuflich an sich gebracht am 7. Septemb. a. c. in Heiner Lammerss Viehwehse, zum Zaderberge, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist am 3. Septemb. h. a. auf hiesiger Königl. Regierung. Canzeley.

2) Herman Christian Riesebieter, zu Hittfel, hat gewisse, an Gerd Tapcken und weyl. Menger Mengers, auch Hinrich Hajesen Lande, belegene 3. Zücken Landes, an gedachten Gerd Tapcken, und dessen Ehefrau, verkauft.

Die Angabe ist den 3. Septemb. a. c. bey dem Königl. Debelgönnischen Landgericht.

3) Wilm Jacobs, zu Isens, Buchaber Bogtey, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, seine daselbst belegene Hoffstelle, mit ppter. 35. Zück Landes, entweder ins gesamt, oder stückweise, den 14. Septemb. h. a. in Arien Harms Behausung, zu Buchabe, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist am 1. Septemb. a. c. bey dem Königl. Debelgönnischen Landgericht.



4) Oltmann Klessen, zu Mansfe, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, sein, von weyl. Johann Hasie ihm gerichtlich übertragene, zu Westerloy belegene sogenannte Hasie Halberbe, stückweise, imgleichen einige Bäume, den 5. Septemb. a. c. in Gerd Pieper Gerdes Krughause, zu Westerlay, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 2. Septemb. a. c. beyrn Königl. Neuenburgischen Landgericht.

5) Johann Frieling, Hausmann im Zader Anssenteich, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, seinen, zwischen Berend von Liemen und Jürgen Omcken belegenen, und ehemals von Raden Bau gekauften Hamm Landes, von 4. Zücken groß, den 4. Septemb. h. a. in Johann Hinrich Mencken Krughause, zum alten Wapeler Siel, wiederum verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 2. Septemb. a. c. beyrn Königl. Neuenburgischen Landgericht.

6) Wider Gerd Frerichs, Brinckfiser zum Bohlenberge, im Amte Neuenburg, entsteht Schulden halber beyrn Königl. Neuenburgischen Landgericht Concurfus Creditorum. 1) Die Angabe ist den 7. Sept. a. c. 2) Terminus Deductionis den 21. Septemb. 3) Sententia Prioritatis den 6. Octob. 4) Vergantung oder Löse den 21. Octob.

7) Weyl. Adam Levin Wahrenowits, zur Düpe Kinder Vormüdere haben Oberliche Erlaubniß erhalten, ihrer Pupillen weyl. Erblassers sämtlichen Nachlaß, bestehend in Früchten auf dem Halm, zwey Kühe, drey Schweine, Silberzeug, Zinnen, Messing, Kupfer, Eisen, Mannskleider, Betten, Linnen, Drellen, Schräncke, Cofste, Tische und allerhand Hausgeräth, und zwar in des Bürgers Johann Stollen Hause zu Delmenhorst am 23ten dieses Monats July und folgenden Tagen öffentlich an die Meistbietende verkaufen zu lassen.

II. Privatsachen.

1) Weyl. Ellert Hotings Erben haben Gerichtl. Erlaubniß erhalten, des defuncti nachgelassene Mobilien und Moventien, worunter 26. Kühe, imgleichen etliche güste Kühe und Quenen, denen zugleich Gras verschaffet werden kann, ferner 10. Kinder, etliche Milchkalber, 7. Pferde, worunter 1. mit Füllen, auch etliche Schafe, Schweine und Gänse nebst soustigem Haus, und Ackergeräth öffentlich zu verkau-

- fen, nicht weniger einige Hammern zum mähen, wie auch 9. Zück mit Sommer- und Winterfrüchten, item 2. Zück Wintergersten nebst dem vorhandenen Fennlande, auf den 20. Jul. in dem Sterb- hause im Morgenlande verheuren zu lassen.
- 2) Die Frau Witwe Schütten bey der Seefelder Kirche hat eine Partthe guten Malzes von gutem Gersten für einen billigen Preis zu verkaufen. Diejenigen, so etwas, es sey viel oder wenig davon verlangen, werden ersuchet, sich nechstens bey ihr einzufinden.
- 3) Der Curator des Witvolgelschen Stipendii, Gerhard Abting, hat auf bevorstehenden Jacobi 25. Rthl. Capital von solchem Stipendio zu belegen. Wer solches verlanget und zureichende Sicherheit anweisen kann, wolle sich bey ihm baldigst melden.
- 4) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Curatores von Hollerortes Erben gewillet sind, die demselben gehörige sämtliche Ländereyen, wie auch Haus und Garten, wobey eine gute Schäferey ist, auf den 28. dieses in dessen Wohnhause im Baresler Busche belegen, meistbietend auf einige Jahre verheuren zu lassen.
- 5) Es haben Eylert Morisse und Johann Friderich Wulf, auf der Neustadt, von ihrer Pupillen weyl. Johann Hennies Kindern Mitteln, 100. Rthl. in Golde zinsbar zu belegen, wovon 50. Rthl. auf Jacobi und die übrigen 50. Rthl. auf Martini in Empfang genommen werden können.
- 6) Wann das Adelige Guth Brunswarden in Rothenkircher Vogtheu, nebst dem kleinen Hause bey Hajenwarf und dabey gehörigen Ländereyen, am 27. dieses Monats Jul. stückweise oder im ganzen in Voerhert Ahlborns Wirtschause zum Hahnenknop anderweit verheuert werden soll. So können diejenigen so etwas oder auch alles zu heuern gesonnen, sich alsdann daselbst einfinden.
- 7) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Wildeshausen auf der Hundestrasßen, ein zur Handlung aptirtes und belegenes Haus nebst Stall Garten und Saatländereyen öffentlich meistbietend auf den 28. Aug. soll verkauft werden. Diejenigen so Belieben haben hievon etwas an sich zu kaufen, wollen sich daselbst einfinden.
- 8) Weyl. Dyart Willms Erben Vormünder, wollen ihrer Pupillen Hofstelle zu Seaverns mit ppter 102. Zücken Landes wornunter 32. Zücken recht gut Pflugland, ingleichen ein klein Käterhaus daselbst, wobey nach des Heuermanns Belieben ppter 6. Zücken Landes kön-

nen zum Gebrauch gethan werden, am 22. Jul. auf 3. Jahr als
von Maytag 1768. bis dahin 1771. in Albert Follers Wirthshause
dasselbst verheuren.

Fortsetzung aus Thomas Abbt's Beweis vom Verdienste u. s. w.

Um das, was ich behauptet habe, zu unterstützen, fordere ich bloß mir einzuräumen, daß Kriegsräthe, Acciseinnehmer und Thorbeschreiber alleine, ein Reich nicht glücklich machen; und nicht hinreichend seyn, weder ein auf-
rührisches Volk im Zaum zu halten, noch ein ruhiges zu seiner Pflicht anzutreiben. Unsere nächste Frage ist, ob denn diese nothwendige Sittenauffseher geistlich oder weltlich seyn müssen? — Gut; Aber ehe wir die Antwort zur Frage suchen, wollen wir uns erst um ihren Sinn vereinigen. Sagt sie so viel, ob nicht neben dieser Sittenaufsicht noch eine andere ganz davon verschiedene Bedienung in einer einzigen Person verbunden seyn könne? so verneine ich sie gerade zu; weil das eine oder das andere Amt darunter leiden würde. Sagt aber die Frage so viel, ob nicht dem Weltlichen ein gewisser Grad der Heiligkeit könne mitgetheilet werden, der ihm die Führung seines Amtes erleichtere? so wollen wir es so gleich bejahen und noch hinzusetzen, daß so gar dieser Grad der Heiligkeit bis dahin müsse verstärkt werden, damit der Sittenauffseher im nöthigen Falle auch vor dem Obersten des Volkes noch ungeschwächet Wahrheiten sprechen dürfe, wo schon alle andere schweigen.

Wann dis ist, wie es auch seyn muß: so sind diese Weltliche alsdann Geistliche für die eine Helfte der Seelsorge; und der Zwist kömmt vielleicht nur noch auf die Farbe des Kleides an, welches sie tragen sollen.

Last doch einmal die Herren, welche so unbesonnen wider den Geistlichen Stand sprechen, laßt sie doch einmal in die Fälle kommen, wo sie der Hilfe des Geistlichen bedürfen. Last den Officier nach einem unglücklichen Feldzuge, zur Ergänzung des Regiments in seinen Kanton eilen, wo inzwischen der Feind wütend gehauset hat. Der Bauer hat schon sein Leztes daran gestreckt; hat nichts mehr, als seine und seiner erwachsenen Kinder Hände. Was kann er wohl noch verlieren, wenn er sich dem Officiere, der seine Söhne nehmen will, widersetzet? das junge unbärtige Gesicht wird, auch mit dem Beystande seiner zween bärtigen Unterofficiere, wahrhaftig keine ganze Dorfschaft zwingen. Strahlen der Majestät fahren nicht von ihm aus; und ein paar neugelernte Flüche stossen leicht auf ein paar alte, die eben so kräftig sind.

Künftig folgt die Fortsetzung.

